

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe
in der Gemeinde Ismaning
(i.d.F. vom 1. Januar 2002)**

Aufgrund der Art. 14 und 18 Abs. 2 Bay.RS 2129-1-U des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Fassung vom 26. März 1992 erlässt der Gemeinderat Ismaning folgende

V E R O R D N U N G:

§ 1

Ruhestörende Hausarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten dürfen in der Gemeinde Ismaning
- | | |
|------------------------|-------------------------|
| Montag mit Freitag von | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| und von | 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| sowie Samstag von | 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
- ausgeführt werden Unberührt von dieser Vorschrift bleibt das Verbot von ruhestörenden Hausarbeiten an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Hausarbeiten sind alle im Haushalt üblicherweise anfallenden Arbeiten, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb des Hauses, von Hand oder maschinell vorgenommen werden. Zu den Hausarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, zählen insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen, Hämmern, Bohren, Holz hacken, Holz sägen.

§ 2

Ruhestörende Gartenarbeiten

Motorrasenmäher und motorbetriebene Gartengeräte und –maschinen dürfen in Hausgärten

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Montag mit Freitag von | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| und von | 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| sowie Samstag von | 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

betrieben werden.

Unberührt von dieser Vorschrift bleibt das Verbot von ruhestörenden Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen.

§ 3

**Benützung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so laut gespielt bzw. betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar und zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr keinesfalls gestört werden.

- (2) Unzumutbar im Sinne von Abs. 1 sind Darbietungen, die über eine Entfernung von 50 m hinaus gehört werden.

§ 4 Halten von Haustieren

- (1) Tiere sind so zu halten, dass außerhalb des Herrschaftsbereichs des Besitzers niemand durch Geräusche belästigt wird.
- (2) Das Halten von Hunden in Hundezwingern ist in den bebauten Ortsteilen grundsätzlich verboten.

§ 5 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ismaning auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, insbesondere, wenn öffentliches Interesse vorliegt. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, der §§ 2, 3 und 4 oder eine Bedingung oder Auflage nach § 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG mit Geldbuße bis zu € 2.500,-- belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 1995 in Kraft.
Sie gilt zwanzig Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe in der Gemeinde Ismaning vom 07. August 1975 außer Kraft.

Ismaning, 12. Juli 1995
Gemeinde Ismaning
gez. Michael Sedlmair
Erster Bürgermeister